



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Vergaberechts zum Stand vom 29. März 2005

hier: Artikel 6 Entwurf eines Korruptionsregistergesetzes und entsprechende materiell-rechtliche Regelung des VgV-Entwurfs

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 13. Mai 2005 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Vergaberechts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung zur Korruptions- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung. Die Einrichtung eines Korruptionsregisters zur Unterstützung von öffentlichen Auftraggebern im gesamten Bundesgebiet für die gezielte Überprüfung der Zulässigkeit von Unternehmen im Rahmen von öffentlichen Vergaben ist deshalb nachvollziehbar. Positiv und zwingend ist, dass im Vergleich zum Entwurf einer Korruptionsregisterverordnung aus dem Jahre 2002 nunmehr ein Rechtsbehelf gegen unrechtmäßige Eintragungen vorgesehen ist, den damals u.a. auch die Wirtschaftsprüferkammer forderte.

**Zu § 4 KorrRegG-E (Mitteilungspflicht),
§ 37 Abs. 3 VgV-E (Ausschluss von Vergabeverfahren)**

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmtheit der Verdachtsschwelle für einen Verstoß, der zur Eintragung in das Korruptionsregister führt, problematisch.

Die formelle Regelung in § 4 Abs. 1 KorrRegG-E enthält zwar in ihrem Wortlaut dazu keine nähere gesetzliche Regelung. Die Begründung zu der Vorschrift gibt aber einzelne umfangreiche Erwägungen materiellrechtlicher Art, welche zudem eine klare Grenzziehung vermissen lassen.

In der § 4 KorrRegG-E ergänzenden materiell-rechtlichen Vorschrift von § 37 Abs. 3 VgV-E wird die Grenzziehung der Verdachtsschwelle durch die Worte „keine vernünftigen Zweifel“ vorgenommen. Eine Begründung zu dieser Vorschrift steht noch aus. Wir bitten nachdrücklich darum, in dieser Begründung für Motive zu sorgen, die der Praxis eine klare Grenzziehung der Verdachtsschwelle ermöglicht. Aus unserer Sicht wäre dann ein Verweis in der Begründung zu § 4 Abs. 1 KorrRegG-E auf § 37 Abs. 3 VgV-E für den Anwender verständlicher. Dies würde im Übrigen auch den Formalcharakter des Korruptionsregistergesetzes unterstreichen.

Eine klare Definition der Verdachtsschwelle ist schon aus Gründen der weit reichenden Rechtsfolgen für den betroffenen Bieter notwendig. Dieser wird aus dem konkreten Vergabeverfahren und zudem durch die Eintragung in das Korruptionsregister bis zu 5 Jahren von sämtlichen öffentlichen Vergaben ausgeschlossen. Anderenfalls würde eine Rechtsunsicherheit zu einer hohen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gegen möglicherweise unberechtigte Eintragungen führen.

Zu § 6 KorrRegG-E (Information des betroffenen Unternehmens und der Beteiligten sowie Anhörung)

In der Vorschrift sollte das Wort „Beteiligten“ klar gesetzlich definiert werden. Wichtig aus unserer Sicht ist, dass nur den unmittelbar an dem Verfahren zur Klärung der Zuverlässigkeit des jeweiligen einzelnen Unternehmens (Bieters) Beteiligten Informationen über das Verfahren zugehen dürfen. Insbesondere erscheint uns wichtig klarzustellen, dass als Beteiligte in diesem Sinne nicht andere Bieter des Vergabeverfahren gemeint sind.

Zu § 8 KorrRegG-E (Pflicht zur Anfrage)

Wir bitten, in § 8 KorrRegG-E die Schwelle für die Verpflichtung für alle öffentlichen Auftraggeber auf mindestens 10.000 € ohne Umsatzsteuer festzulegen. Anderenfalls führt dies zu unnötiger Bürokratisierung und auch zu einer möglichen Verzögerung der Vergabeverfahren. Hier soll-

te der Gesetzgeber mehr auf die Eigenverantwortlichkeit der öffentlichen Auftraggebern vertrauen, da diese andere Möglichkeiten haben, die Zuverlässigkeit des Bieters zu prüfen und es ihnen unbenommen bleibt, auch bei einer geringeren Schwelle, eine entsprechende Anfrage an das Korruptionsregister zu richten (§ 8 Abs. 3 KorrRegG-E).

Zu § 9 KorrRegG-E (Auskunftserteilung)

Auch in § 9 Abs. 3 Ziff. 2 KorrRegG-E sollte klar gesetzlich definiert werden, wer unter „Beteiligten“ zu verstehen ist. Auf die Ausführungen zu § 6 KorrRegG-E wird verwiesen.

Nach Absatz 3 Nummer 1 erteilt das Bundesamt den Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen zum Zweck der Verfolgung von Straftaten Auskunft über die im Register gespeicherten Angaben sowie über die Herkunft der Angaben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Wirtschaftsprüferkammer, zuständig für die Berufsaufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, würde eine parallele Informationsregelung für die Wirtschaftsprüferkammer begrüßen. Anders als bei den Strafverfolgungsbehörden ist von einem geringeren Informationsstand der Wirtschaftsprüferkammer auszugehen.

Parallele Regelungen für den Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und auch für den Berufsstand der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die der Kammer angehören, sind denkbar. Es wird auf etwaige parallele Stellungnahmen verwiesen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im laufenden Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Schlussendlich möchten wir uns für den geführten Dialog mit Frau Arlt und Herrn Lutz (Telefonate am 12. Mai 2005) bedanken. Der Rechtsunterzeichnerin war es möglich, mit Herrn Lutz eingehend über die in dieser Stellungnahme schriftlich fixierten Punkte zu sprechen. Zudem möchten wir gerne das Gesprächsangebot von Frau Arlt im Rahmen der Novellierung der Vergabeverordnung aufgreifen, um mit Ihnen in einen Dialog über die praktischen Standardprobleme des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer bei Ausschreibungen von Wirtschaftsprüferleistungen zu treten. Diese seien nachfolgend kurz angesprochen: Die Angabe von Mandanten im Rahmen der regelmäßig angeforderten Referenzlisten kollidiert mit der berufrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Von jedem angegebenen Mandanten müssen Einverständniserklärungen eingeholt werden. Die gängige Forderung zur Abgabe von Angeboten nur auf Basis von Pauschalhonoraren kollidiert mit der so genannten Escapeklausel von § 27 Berufssat-

zung WP/vBP¹ und der regelmäßig geforderte Fachkunde-Nachweis ist i.d.R. überflüssig und führt zu unnötiger Bürokratie. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verfügen aufgrund ihrer Berufsexamen über die erforderliche Fachkunde für Wirtschaftsprüferabschlussleistungen. Die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer nach §§ 15 WPO bringt dies hinreichend zum Ausdruck.

¹ § 27 Abs. 2 BS WP/vBP: Ein Pauschalhonorar darf für einen Prüfungsauftrag grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn es angemessen ist und wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Prüfungsaufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist.